



Cöthener Hockey-Club 02 e. V.

Satzung

*Änderungen beschlossen auf der
Jahreshauptversammlung vom 24. 05. 2013*

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Clubfarben

- 1.1 Der Sportverein trägt den Namen "Cöthener Hockey-Club 02 e.V.", nachstehend CHC 02 genannt und hat seinen Sitz in Köthen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Clubfarben sind schwarz-gelb.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Hockeysport auszuüben, insbesondere die Jugend in dieser Sportart auszubilden und zu fördern. Er ist jedoch auch für andere Sportarten offen und er pflegt den geselligen Umgang unter den Mitgliedern.

Zur Erfüllung der Zwecke gem. 2.1. wird eine Jugendabteilung gegründet, die unter Leitung des Jugendwartes steht.

Der Verein fördert besonders den Breitensport, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung der Kinder und Jugendlichen für den Hockeysport.

- 2.2 Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Club hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Mitglied kann jede gut beleumundete volljährige Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Club gerichtet hat. Jugentliche Mitglieder benötigen die schriftliche Erlaubnis der Eltern.
- 3.3 Aktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die den Hockeysport aktiv betreiben.

Inaktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, die aber die Interessen des Clubs fördern.
- 3.4 Jugentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am Stichtag 1. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3.5 Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Club erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Für langjährig tätige und verdiente Präsidenten des Vereins kann der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden.

3.6 Der CHC 02 e.V. ist Mitglied des Kreissportbundes Anhalt- Bitterfeld e.V.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Für jedes Mitglied sind die Bestimmungen der Satzung verbindlich.

4.2 Aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren sowie Eltern aktiv am Spielbetrieb seit mindestens 3 Monaten teilnehmender nicht stimmberechtigter Kinder und Jugendlicher, die Vereinsmitglieder sind, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre Stimmrecht.

4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Clubs bzw. die von der Stadt- bzw. Landkreisverwaltung zur Verfügung gestellten Sportanlagen unter Beachtung der Haus- bzw. Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

4.5 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen. Mitgliedern des Vorstandes kann daneben eine pauschale Entschädigung für den weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung und beträgt maximal die Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG.

4.6 Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

4.7 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Soweit sie zu vergütende Leistungen erbringen, ist ein zu protokollierender Vorstandsbeschluss erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale nicht überschritten wird.

4.8 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
- das Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den festgesetzten Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- jede Änderung der Anschrift sowie der Kontoverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle des Clubs mitzuteilen.

5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Aufnahmeanträge sind schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.

Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 5.2 Die Mitgliedschaft endet:

- *durch Tod*
- *durch Austritt*
- *durch Ausschluss.*

- 5.3 Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen nach Eingang der Kündigung und wird zum Monatsende wirksam.

- 5.4 Der Ausschluss erfolgt:

- *wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist,*
- *bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs,*
- *wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Clubs,*
- *wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.*

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Stellung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

- 5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Clubs bleiben bestehen.

6 Ehrungen

Der CHC 02 e.V. ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste in der Clubarbeit und für langjährige Mitgliedschaft. Grundlage bildet die Auszeichnungsordnung.

7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 7.1 Zur Deckung der Ausgaben des Clubs hat jedes Mitglied einen bestimmten Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt wird, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 7.2 Der Jahresbeitrag ist halbjährlich (bis 31.03. bzw. 30.09.) zu entrichten. Die Mitglieder sind zur Benutzung der Sportanlagen nur berechtigt, wenn der fällige Beitrag entrichtet ist.
- 7.3 Die Beitragszahlung entfällt ab dem Folgemonat nach der Austrittserklärung des Mitgliedes gem. 5.3 bzw. nach Ausschluss.
- 7.4 Neueingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag vollständig entrichtet sind.
- 7.5 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und die Beiträge auf Antrag ausnahmsweise zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

8 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- *die Mitgliederversammlung*
- *der Vorstand*
- *der Ehrenrat.*

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand bis zum 30. Juni einzuberufen.
- 8.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die örtliche Tagespresse, die CHC Internetseite, Aushang auf dem Vereinsgelände oder in sonstiger geeigneter Form einzuladen.
- 8.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- *die Wahl und Abberufung des Vorstandes (2-Jahreszyklus),*
- *die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,*
- *die Beschlussfassung über die Berichte des vergangenen Geschäftsjahres,*

-
- *die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,*
 - *die Erteilung der finanziellen Entlastung des Vorstandes,*
 - *die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,*
 - *die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,*
 - *die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,*
 - *Beschlussfassung über die Beitragsordnung.*

10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bei Verhinderung dieser ein vom Präsidenten benanntes anderes Vorstandsmitglied.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen.
- 10.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer erfolgt auf Antrag geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.5 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind bei Stimmengleichheit weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung erforderlich.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist für die Leistung des Clubs verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
Von folgenden Mitgliedern des Vorstandes sind Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- *dem Präsidenten*
- *zwei Vizepräsidenten*
- *dem Sportlichen Leiter*
- *dem Jugendwart*
- *dem Sportanlagenwart*
- *dem Sportdirektor*

Außerdem gehören dem Vorstand der/die Ehrenpräsident (en) mit beratender Stimmen an.

Die Zuordnung der Einzelaufgaben für die Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

- 11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Nur Clubmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.
- 11.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- *Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,*
- *Aufstellen einer Tagesordnung, sowie Erstellung des Jahresberichtes,*
- *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
- *Vorbereitung eines Haushaltsplanes,*
- *Durchführung der Buchführung und Verwaltung des Clubvermögens,*
- *Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse von Mitgliedern.*

- 11.4 Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten vertreten.
- 11.5 Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit mehr als 1.000 Euro belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten (bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten) einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

12 Der Ehrenrat

- 12.2 Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.
Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Club ausüben und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Der Ehrenrat entscheidet verbindlich über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Clubs, soweit der Vorfall mit der Clubzugehörigkeit in Zusammenhang steht und unter Zuständigkeit eines Sportgerichtes fällt.

13 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Clubkasse und die Buchführung zu prüfen und zwar mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Als Rechnungsprüfer werden zwei Clubmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

14 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle

- 14.1 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 14.2 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in schriftlicher Form abzufassen.
- 14.3 Jedes Clubmitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs werden ausschließlich zur Erreichung des Clubzweckes, insbesondere zur Pflege der Jugendarbeit verwendet.

17 Vereinsauflösung

- 17.1 Die Vereinsauflösung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 75 Prozent der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Hockey-Verband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.
Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Köthen.